



Meerschweinchen im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Meerschweinchen geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Meerschweinchen die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildung (Art. 102 TSchV)

Die private Haltung von Meerschweinchen erfordert keine Ausbildung. Wer gewerbsmässig Meerschweinchen züchtet, muss eine Ausbildung für die Haltung und Zucht von Meerschweinchen absolviert haben.

Sozialkontakt (Art. 13; Anh. 2 Tab. 1 bes. Anforderung 47 TSchV)

Meerschweinchen sind soziallebende Tiere, die mindestens zu zweit gehalten werden müssen.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit Wasser und mit geeignetem Futter zu versorgen, weshalb Meerschweinchen unter anderem grobstrukturiertes Futter wie Heu gefüttert werden muss.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Kranke oder verletzte Meerschweinchen müssen behandelt werden. Langhaarige Meerschweinchen müssen regelmässig gebürstet werden. Ihre Krallen sind so weit nötig fachgerecht zu kürzen.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Beleuchtung (Anh. 2 Vorbemerkung J TSchV)

Gehege müssen mit Tageslicht oder mit geeignetem Kunstlicht beleuchtet werden. Kunstlicht muss so gewählt werden, dass es von den Tieren nicht als Flimmern wahrgenommen wird.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 Tab. 1 Ziff. 40 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Meerschweinchen nicht entweichen können und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Gehege müssen so eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können. Das Meerschweinengehege muss mit Häuschen oder anderen Rückzugsmöglichkeiten ausgestattet sein, in denen alle Tiere Platz finden. Ferner benötigen die Meerschweinchen geeignete Einstreu sowie Nageobjekte wie Weichholz oder frische Äste.

Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Ein Gehege für zwei Meerschweinchen muss eine Mindestfläche von 0,5 m² aufweisen, also beispielsweise 1 m lang und 50 cm breit sein. Für jedes weitere Tier müssen 0,2 m² hinzugefügt werden. Von den Tieren begehbare erhöhte Flächen können bis zum einem Drittel der geforderten Minimalfläche angerechnet werden. Ein Gehege für vier Meerschweinchen muss eine Fläche von 0,9 m² aufweisen. Befindet sich im Gehege beispielsweise ein Brett von 0,3 m² Fläche, auf welches die Tiere hochspringen können und unter dem sie Unterschlupf finden, so darf die Grundfläche bis auf 0,6 m² reduziert werden.

Witterungsschutz (Art. 6 TSchV)

Meerschweinchen, die draussen gehalten werden, müssen Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor Witterung wie Nässe, Wind, Kälte und starker Sonneneinstrahlung bietet.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Meerschweinchen zu erhalten.

Vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV)

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Meerschweinchen übermässig vermehren.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.meinheimtier.ch